

Stadt Klütz

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: SV Klütz/16/10176			
Federführend: Bürgeramt	Status: öffentlich Datum: 11.02.2016 Verfasser: Torsten Gromm			
Parken im Bereich der Stadt Klütz hier: Wohnmobile / Parken in der Innenstadt				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss der Stadt Klütz				

Sachverhalt:

Auf der Sitzung des Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschusses der Stadt Klütz am 19.01.2016, wurde von den Ausschussmitgliedern um eine Darstellung der rechtlichen Situation beim Parken von Wohnmobilen in Allgemeinen und im Speziellen bezogen auf die Parkplätze an der Wohlenberger Wiek gebeten. Von der Verwaltung des Amtes Klützer Winkel kann daher folgendes ausgeführt werden:

Die Straßenverkehrsordnung regelt nicht positiv, wo man überall parken kann, sondern enthält Bestimmungen, wo man nicht halten oder parken darf. Lediglich im Hinblick auf die Art und Weise, wie bei zulässigem Parken das Fahrzeug abzustellen ist, enthält § 12 Abs. 4 Satz 1 der StVO eine Regelung. Zum Parken ist nämlich der rechte Seitenstreifen zu nutzen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen. Das Parken auf Gehwegen ist nur erlaubt, wenn es ausdrücklich durch entsprechende Beschilderung gestattet wurde. Auch das „halbe Parken auf dem Gehweg“ ist damit verboten, auch wenn es in vielen Orten üblich ist.

Das Parken gehört zum sog. „Gemeingebrauch“ des Fahrzeuges und ist überall dort erlaubt, wo es nicht durch die §§ 1 Abs. 2; 12 oder 13 StVO eingeschränkt wird. § 1 StVO ist der sog. „Gummiparagraph“, wonach man sich grundsätzlich als Verkehrsteilnehmer so zu verhalten hat, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Dies versteht sich von selbst. In § 12 StVO sind die vom wesentlichen Inhalt her bekannten Halteverbots- und Parkverbotsregelungen enthalten, die ich hier im Einzelnen nicht wiederholen möchte. Da Parken sog. „Gemeingebrauch“ ist, ist auch das Parken mit dem Wohnmobil überall zulässig, wo es nicht ausdrücklich verboten ist. Anders ist es, wenn man das Wohnmobil nicht nur abstellt, also parken, sondern darin übernachten will. Auch dies ist grundsätzlich zulässig, wenn es nicht dem dauernden Wohnen an ein und derselben Stelle dient. Das Ruhen und Übernachten im Wohnmobil im öffentlichen Verkehrsraum auf Reisen zum Zwecke der Wiederherstellung der körperlichen Fahrtüchtigkeit ist erlaubter Gemeingebrauch.

Danach liegt also bei einer einmaligen Übernachtung in aller Regel keine Sondernutzung, sondern noch Gemeingebrauch vor. Mithin ist das einmalige Übernachten im allgemeinen Straßenraum in jedem Falle zulässig, es sei denn, an der konkreten Stelle des öffentlichen Verkehrsraumes besteht ein allgemeines Parkverbot für dieses Fahrzeug. Diese bundesrechtlichen Regelungen können durch Landesgesetze nicht eingeschränkt werden. Auch Landschaftspflegegesetze, wie sie zum Teil existieren, können so ohne weiteres das einmalige Übernachten auf öffentlichen Parkplätzen und öffentlichen Straßen nicht einschränken.

Etwas anderes gilt, wenn campingähnliches Leben stattfindet, also das Aufstellen von Tischen, Stühlen, das Herausdrehen der Markise oder das Aufbauen eines Vorzeltes. Das ist kein Parken mehr, sondern Sondernutzung, die ohne Genehmigung nicht erlaubt ist. Bei einem mehrtägigen Übernachten und Abstellen eines Wohnmobils auf einem öffentlichen Parkplatz zu Zwecken des wiederholten Übernachtens, handelt es sich ebenfalls nicht mehr um Gemeingebrauch, sondern Sondernutzung. Dies ist ohne Genehmigung der Sondernutzung nicht erlaubt. In diesen Fällen wird die Straße nicht mehr vorwiegend zu Verkehrszwecken, sondern zu Wohnzwecken genutzt. Ein derartiges Abstellen zu Zwecken des Bewohnens des Wohnmobils stellt daher kein zulässiges Dauerparken im Sinne des § 12 StVO mehr dar und wäre nur mit entsprechender Sondernutzungsgenehmigung möglich. Die örtlichen Kommunen können zudem einzelne Parkplätze von der Nutzung bestimmter Fahrzeugtypen ausschließen. Stichwort sei hier das blaue Parkplatzschild mit entsprechend weißem Zusatzschild, auf dem ein entsprechendes Fahrzeugsymbol angebracht ist. In diesen Fällen wird also der Parkraum für andere Fahrzeuge nicht freigegeben, sondern auf bestimmte Fahrzeugtypen beschränkt. Nur dann, wenn eine entsprechende ausdrückliche Beschilderung vorliegt, ist das Übernachten im Wohnmobil auf entsprechenden Parkplätzen wieder unzulässig, weil das Parken dieses Fahrzeugtyps dort untersagt ist. Wenn eine Kommune bestimmte Parkplätze für das längere Abstellen von Wohnmobilen widmen, also Wohnmobilstellplätze einrichten möchte, so kann sie das durch eine entsprechende Sondernutzungssatzung tun. In der Satzung kann dann die Nutzung genauer geregelt und auch die Dauer des zulässigen Parkens zu Wohnzwecken geregelt werden. Auf nicht für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmeten Wegen und Straßen sowie Parkplätzen können durch landesrechtliche Bestimmungen, z. B. zu Zwecken des Natur- und Landschaftsschutzes, einschränkende Regelungen greifen. Dies betrifft dann aber wirklich nur diejenigen Straßenteile und Flächen, die nicht dem allgemeinen öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehen, was wiederum durch Beschilderungen pp. erkenntlich sein muss. Das einmalige Übernachten auf öffentlichen Straßen ist in Deutschland im Wohnmobil und Caravan grundsätzlich erlaubt, es sei denn, es ist ausdrücklich verboten. Das Verbot muss sich durch Beschilderung klar erkennen lassen. Abseits der öffentlichen Straßen und Wege können allgemeine Landesvorschriften zusätzliche Einschränkungen vorsehen. Mehrfaches Übernachten an einem Ort ist kein Gemeingebrauch, sondern Sondernutzung und unterliegt entsprechenden Einschränkungen, ist also aus sich heraus nicht so ohne weiteres gestattet, sondern bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung, die die Gemeinden für Stellplätze in den Ortssatzungen aussprechen und durch Beschilderung publik machen.

Im Bereich der Stadt Klütz befinden sich folgende öffentliche Parkplätze:

Ortsteil	Straße	Gebührenpflichtig	Nicht Gebührenpflichtig	Bemerkung
Steinbeck		X		Verpachtet
Klütz	Im Kaiser		X	Nach der Parkplatzordnung der Stadt Klütz ist eine Gebührenerhebung möglich
Klütz	Am Markt	X		0,5 Stunden frei
Klütz	Am Wasserwerk		X	Nach der Parkplatzordnung der Stadt Klütz ist eine Gebührenerhebung möglich
Klütz	Schloßstraße (Am Sportplatz)		X	
Klütz	Schloßstraße	X		

	(Schloß Bothmer)			
Wohlenberg	Am Anleger		X	Parkplatz für Behinderte und Kurzzeitparker
Wohlenberg	Parkplatz 1 - 4	X		

Anlagen:

Ordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Klütz vom 19. Mai 2014

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

**Ordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Klütz
(Parkgebührenordnung)
Vom 19.05.2014**

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3040), in Verbindung mit § 1 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), sowie § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 4080), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom 19.05.2014 folgende Parkgebührenordnung erlassen.

**§ 1
Gegenstand und Geltungsbereich der Benutzungsgebühr**

Auf folgenden Straßen und Plätzen in der Stadt Klütz mit dem Hinweis „mit Parkschein“ wird für das Parken während der angegebenen Zeit eine Gebühr nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.

- a) Am Wasserwerk
- b) Im Kaiser
- c) Am Markt
- d) Im Thurow
- e) Parkplatz in der Schloßstraße am Zugang zum Schloß Bothmer
- f) Parkplätze an der Wohlenberger Wiek

**§ 2
Gebührenbemessung**

Zur Gewährleistung der Nutzung öffentlichen Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes und der örtlichen Lage festgesetzt.

**§ 3
Höhe der Gebühren**

- (1) Für den „Markt“, „Im Thurow“, „Am Wasserwerk“ und „Im Kaiser“ die mit dem Hinweis „mit Parkschein“ ausgeschildert sind, wird für das Parken eine Gebühr wie folgt erhoben:
- (a) 0,5 Stunden frei
 - (b) jede weitere 0,5 Stunde 0,50 EURO

- (2) Für den Parkplatz in der Schloßstraße am Zugang zum Schloß Bothmer der mit dem Hinweis „mit Parkschein“ ausgeschildert ist, wird für das Parken eine Gebühr in Höhe von 0,50 EURO je angefangene 0,5 Stunde erhoben.
- (3) Für die Parkplätze an der Wohlenberger Wiek, die mit dem Hinweis „mit Parkschein“ ausgeschildert sind, wird für das Parken eine Gebühr wie folgt erhoben:

Alle Kraftfahrzeuge	2 Stunden	2,00 EURO
	5 Stunden	3,00 EURO
Wohnmobile	Tageskarte	5,00 EURO
	Tageskarte	10,00 EURO

- (4) Auf dem „Markt“, „Im Thurow“, „Im Kaiser“ und „Am Wasserwerk“ wird in der Zeit von Montag – Freitag, 7:00 bis 18:00 Uhr eine Gebühr erhoben.
- (5) Auf dem Parkplatz in der Schloßstraße am Zugang zum Schloß Bothmer wird in der Zeit von Montag – Sonntag, 7:00 bis 20:00 Uhr eine Gebühr erhoben.
- (5) Auf den Parkplätzen an der Wohlenberger Wiek wird täglich von 8:00 bis 18:00 Uhr eine Gebühr erhoben.
- (6) Auf allen übrigen Straßen, Plätzen und Straßenabschnitten ist das Parken gebührenfrei.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche zum Zwecke des Parkens. Die Gebühr ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges am Parkscheinautomaten zu entrichten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 07.11.2011 außer Kraft.

Klütz, den 19.05.2014

D. Fischer
Der Bürgermeister

